



Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

An dem Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
([Plattform Online Vernehmlassungen](#))

Betreff: Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027

Stellungnahme von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die SKEK zur Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2027 wie folgt Stellung.

Die SKEK lehnt den Antrag zur Änderung des Subventionsgesetzes sowie die Änderung Art. 76 LwG ab.

Beide Änderungen werden negative Auswirkungen auf die Agrobiodiversität der Schweiz haben. Doch zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Agrobiodiversität ist der Bundesrat aufgrund internationaler Verpflichtungen wie auch nationaler Gesetze verpflichtet. Neben der Biodiversitätskonvention hat sich die Schweiz auch mit dem Internationalen Vertrag PGREL verpflichtet, die Vielfalt der genetischen Ressourcen der Nutzpflanzen zu bewahren. Seit 1999 gibt es dafür einen Nationalen Aktionsplan: den *«Nationalen Aktionsplan zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL)»*. Der Nationale Aktionsplan PGREL orientiert sich am Globalen Aktionsplan PGREL der Welternährungsorganisation. Insbesondere die Änderung des Subventionsgesetzes kann die Umsetzung dieses Aktionsplans negativ beeinflussen, indem gewisse Projekte nicht mehr finanzierbar wären. Ausgerechnet der Teil der Subventionen, der eine zukunftsgerichtete Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen beinhaltet, wäre primär von den Kürzungen betroffen.

Die SKEK vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und Mitgliedorganisationen, die sich aktiv für die Erhaltung, die Förderung und die nachhaltige Nutzung der Kulturpflanzenvielfalt einsetzen. Die SKEK ist als Verein organisiert und finanziert sich derzeit zu rund 75 % über die Finanzhilfe des Bundes. Eine Reduktion dieser Finanzhilfe auf 50 % hätte



Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

gravierende Auswirkungen auf die Fähigkeit der SKEK, ihre ihr übertragenen Aufgaben weiterhin im bisherigen Umfang wahrzunehmen.

Auch zahlreiche Mitglieder der SKEK, die sich aktiv im Rahmen des NAP-PGREL engagieren, wären von einer Reduktion der Finanzhilfe betroffen. Viele Projekte könnten ohne die bisherige Unterstützung nicht realisiert werden. Alternativfinanzierungen sind in diesem spezialisierten Bereich äusserst schwierig zu akquirieren.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierten Stellungnahmen zu den genannten Teilen des Entlastungspaketes.

Für die SKEK, Agnès Bourqui, Geschäftsleitung

2.36 Änderung Subventionsgesetz – Finanzhilfen auf 50% der Kosten beschränken

➤ Die SKEK lehnt die Änderung des Subventionsgesetzes ab

Begründung

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zum Entlastungspaket 27 (EP27) macht der Bundesrat den Vorschlag, dass Finanzhilfen im Grundsatz 50 Prozent der Kosten der unterstützten Aufgabe nicht übersteigen sollen (Ergänzung von Art. 7 des Subventionsgesetzes). Einige der Finanzhilfen, die bisher 50% der Projektkosten übersteigen, betreffen auch Projekte zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für die Vielfalt der Nutzpflanzen (NAP-PGREL).

Solche Finanzhilfen sollen nun gemäss dem Vorschlag des Bundesrates 50% der Gesamtkosten nicht mehr übersteigen. Wir lehnen dies aus folgenden Gründen ab:

- Es ist völlig ungewiss, ob die Änderung des Subventionsgesetzes überhaupt eine Ersparnis bringt. Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen (Übersicht Massnahmenpaket und Vernehmlassungsvorlage), ist es die einzige Massnahme, bei welcher der Bundesrat kein Einsparungspotential beziffern kann. Somit leistet die Massnahme auch **keinen Beitrag zur finanziellen Entlastung des Bundes**.
- Bereits gemäss dem jetzigen Subventionsgesetz wird stark darauf geachtet, dass der Empfänger möglichst viele Eigenleistungen erbringt.

SuG Art. 7

c. Der Empfänger erbringt die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann.



Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

d. Der Empfänger ergreift die ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und schöpft die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten aus.

Mit diesen Vorgaben kann flexibel die bestmögliche Aufteilung der Kosten bestimmt werden. Diese kann bei bestimmten Finanzhilfen auch einen Bundesbeitrag von über 50% zur Folge haben, wenn z.B. für ein bestimmtes Projekt zu wenig Drittmittel generiert werden können und es sich um eine wichtige Bundesaufgabe handelt. Mit einer starren Obergrenze wird die **notwendige Flexibilität preisgegeben**.

- Der Bundesrat schreibt in der Vernehmlassung, dass in bestimmten Fällen bei gleichem Budget auch mehr Projekte gefördert werden können. Somit könnte die ganze Revision gar zu **Mehrkosten** führen, da die Prüfung vieler kleiner Projekte gegenüber weniger grossen Projekten auch zu einem vergrösserten Verwaltungsaufwand führt. Umso mehr der Bundesrat auch darlegt, dass gut begründete Ausnahmen möglich sind, was nochmals die zusätzliche Prüfung von Ausnahmen bedingt. Kurzum: Mehr Bürokratie für das gleiche Ergebnis.
- Der Bundesrat schreibt, dass mit der Massnahme *«Mitnahmeeffekte vermieden werden (Aufgabe würde auch ohne staatliche Hilfe erbracht)»*. Wir bezweifeln diese (nicht begründete) Aussage. Unserer Meinung nach führt die Änderung des SuG eher dazu, dass **gewisse Projekte gar nicht mehr durchgeführt werden**, mit (in unserem Fall) negativen Effekten für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von PGREL.
- Die Änderung des Subventionsgesetzes und der Finanzhilfen betrifft ganz verschiedene Sektoren und Akteure. Mit dem Vorschlag des Bundesrates werden somit die verschiedensten Projekte über einen Leisten geschlagen. Eine **sektorspezifische Betrachtung** wäre mit Sicherheit zielführender.

2.30 Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf 50 Prozent

➤ **Die SKEK lehnt die Kürzung der Landschaftsqualitätsbeiträge ab**

Begründung

Der Kürzungsvorschlag betrifft nicht allein die Landschaftsqualität, sondern hat auch Auswirkungen auf die Agrobiodiversität. Erst am 16. Juni 2023 hat das Parlament den Art. 76 Landwirtschaftsgesetz (LwG) neu gefasst. Damit hat es die Landschaftsqualitätsbeiträge und die Vernetzungsbeiträge zusammengeführt. Der neue Name lautet «Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität in der Landwirtschaft (BrBL)». In Art. 76 Abs. 3 LwG wurde der Anteil des Bundes dafür auf 90 Prozent festgelegt. Nun will der Bundesrat diesen Artikel, der rechtsgültig beschlossen, aber noch gar nicht in Kraft getreten ist, bereits wieder ändern und die Beteiligung des Bundes auf 50% beschränken.



Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen
Commission suisse pour la conservation des plantes cultivées
Commissione svizzera per la conservazione delle piante coltivate

Von den beiden Beiträgen profitieren fast alle Landwirtschaftsbetriebe. So haben 83 Prozent der Ganzjahresbetriebe und 69 Prozent der Sömmerungsbetriebe eine laufende Landschaftsqualitätsvereinbarung, die oft auch der Agrobiodiversität zugutekommt (z.B. durch Beiträge für Hochstammbstkulturen, Kastanienselven etc.). Im erläuternden Bericht zum neuen LwG werden die nötigen Bundesmittel für die BrBL auf 280 Mio. CHF geschätzt. Mit der Massnahme des Entlastungspakets will der Bundesrat die Beteiligung des Bundes auf 50 Prozent senken. Die einzige Begründung ist, dass die Bundesbeteiligung «überaus hoch» sei. Es wird von einer «fiskalischen Äquivalenz» gesprochen, ohne zu erwähnen, dass alle anderen landwirtschaftlichen Direktzahlungen vom Bund zu 100 Prozent bezahlt werden.

Würde diese Änderung eingeführt, entstünde eine Finanzierungslücke von 124 Mio. CHF, welche die Kantone zahlen müssten. Dies wäre eine weitere massive Überwälzung der Kosten auf die Kantone, die dazu kaum in der Lage wären. Das Resultat wäre eine Schwächung der Massnahmen für mehr Landschaftsqualität und (Agro)Biodiversität.

Auf die Revision des erst 2023 beschlossenen neuen Art. 76, LwG ist deshalb zu verzichten.

Bern, 5. Mai 2025